

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per E-Mail: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 12. Oktober 2020

**Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes
(Weiterentwicklung der Mehrwertsteuer in einer digitalisierten und globalisierten
Wirtschaft) und zur Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung - Stellungnahme
SwissHoldings**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns bestens für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen des
Vernehmlassungsverfahrens zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes und der
Mehrwertsteuerverordnung.

Unsere Stellungnahme zu den einzelnen Gesetzes- und Verordnungsartikel finden Sie
nachfolgend unter den Ziffern 2 und 3.

Vorab finden Sie unsere Positionen in Form einer Kurzübersicht.

1. Kurzübersicht unserer Positionen

Einleitend ist festzuhalten, dass die vorliegende Teilrevision sehr viele Gesetzesänderungen
vorsieht, welche nur zu einem kleinen Teil für die breite Wirtschaft relevant sind. Auch für die
Volkswirtschaft bzw. die Privathaushalte ist die Wirkung der Reform gering. Gleichwohl wird
nachfolgend auf ein paar Themen mit Grundsatzcharakter näher eingegangen, da viele der
geplanten Vereinfachung Nachteile offenbaren, welche nicht allesamt auf den ersten Blick
ersichtlich sind. Alles in allem ist zudem zum Schluss zu kommen, dass bestehende
Wettbewerbsnachteile für inländische Unternehmen mit der vorliegenden Reform nicht
eliminiert, sondern teilweise noch vergrössert werden.

Plattformbesteuerung:

Gemäss Vorlage sollen künftig elektronische Plattformen als Leistungserbringer gelten und
dadurch in der Schweiz MWST-pflichtig werden, wenn (i) die über sie getätigten Lieferungen
von Kleinsendungen und anderen Gegenständen (durch Plattform oder Händler) den Betrag
von CHF 100'000 pro Jahr übersteigen und (ii) die Plattform an der Bestellung beteiligt ist
und daraus einen Umsatz erzielt.



Diese Plattformbesteuerung ist grundsätzlich zu begrüßen, da sie dem internationalen Vorgehen entspricht und helfen soll, Wettbewerbsnachteile zulasten Schweizer Anbieter zu korrigieren. Es lässt sich allerdings nicht abschätzen, wie viele Plattformen sich im Schweizer MWST-Register aufgrund dieser neuen Regelung werden eintragen lassen. Als problematisch erachtet wird zudem der Umstand, dass Absender und Plattform an der Grenze in der Regel nicht erkannt werden können. Dies hätte zur Folge, dass die Plattformbesteuerung und die damit zusammenhängenden Bestimmungen ins Leere laufen. Somit ist zu befürchten, dass mit den vorgesehenen Regelungen die Verhinderung von bestehenden Nachteilen für inländische Unternehmen nicht erreicht wird.

Bezugsteuer auf B2B-Leistungen:

Mit den neuen Regelungen sollen künftig die meisten Lieferungen und Dienstleistungen im Inland von ausländischen Unternehmen an Schweizer Unternehmen der Bezugsteuer unterstellt werden.

Diese auf den ersten Blick begrüßenswerte Vereinfachung birgt aber auch Nachteile sowohl für inländische als auch ausländische Unternehmen und bringt neue Abgrenzungsfragen. So schafft sie Belastungen und Umstellungsaufwand für Schweizer Unternehmen, was inländische Unternehmen gegenüber ausländischen Unternehmen benachteiligt. Der beabsichtigte Vorrang der Bezugsteuer vor der Inlandsteuer hat zur Folge, dass sämtliche Risiken der Qualifizierung der von ausländischen Unternehmen bezogenen Leistungen auf die inländischen leistungsbeziehenden Unternehmen verlagert werden. So müssten die inländischen Unternehmen auch in den Fällen, in denen ihnen von einem ausländischen Unternehmen die Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt wird, prüfen, ob sie die Bezugsteuer abrechnen müssen. Bei jedem Leistungsbezug müsste u.a. zudem geprüft werden, ob der Leistungserbringer ein Unternehmen mit Sitz, Betriebsstätte oder Wohnsitz im Ausland ist – was in der Praxis nicht immer so einfach sein dürfte, wie es auf den ersten Blick den Anschein hat.

Ausländische nicht registrierte Unternehmen müssen den Vorsteuerabzug zudem über das jährliche Erstattungsverfahren vornehmen, da die Einfuhrsteuergesetzgebung nicht ebenfalls angepasst wird. Dies hätte zur Folge, dass beispielsweise ein russisches Unternehmen die in der Schweiz angefallenen Vorsteuern nicht mehr zurückfordern könnte. Unklar ist zudem, ob eine freiwillige Registrierung eines ausländischen Unternehmens möglich wäre, trotz Bezugsteuerpflicht des Schweizer Unternehmens. Ebenfalls besteht ein Registrierungsrisiko für ausländische Vorlieferanten, da keine Regelung im Hinblick auf den Kaskadeneffekt ausländischer Involvierter vorhanden ist. Aus Unternehmenssicht besteht hierbei auch die Gefahr von Doppelbesteuerungen. Dies beispielsweise, wenn das ausländische nicht registrierte Unternehmen im Rahmen eines Werkvertrags in der Schweiz eine Leistung erbringt (z.B. Wareneinfuhr mit Montagearbeiten). In diesem Fall wird die Einfuhrsteuer von der Eidgenössischen Zollverwaltung erhoben, da Artikel 54 Abs. 1 Bst. b MWSTG unverändert bleibt. Diese Einfuhrsteuer ist vom ausländischen Unternehmen in seiner Eigenschaft als Importeur zu entrichten und sollte im Rahmen des jährlichen Erstattungsverfahrens rückerstattet werden (Art. 107 Abs. 1 Bst. b MWSTG). Gleichzeitig muss das leistungsempfangende Schweizer Unternehmen nach der vorgeschlagenen Regelung ebenfalls die Bezugssteuer abrechnen.

Neuregelung für Subventionen:

Nach der Vorlage soll neu die gesetzliche Vermutung gelten, dass von Gemeinwesen ausgerichtete Zahlungen als eine Subvention gelten, sofern das Gemeinwesen die Zahlung der empfangenden Person gegenüber explizit als Subvention bezeichnet.

Diese Bestimmung schafft den Gemeinwesen einen erheblichen Ermessensspielraum, da die Gemeinwesen grundsätzlich einen Anreiz haben, Zahlungen als Subvention zu qualifizieren, weil dadurch die MWST entfällt. Für den Leistungserbringer besteht alsdann das Risiko, dass an Gemeinwesen erbrachte Leistungen zu unerwarteten Vorsteuerkürzungen führen.

Neue Steuerprivilegien:

Die Vorlage sieht weitere Steuerprivilegien für Artikel der Monatshygiene (Anwendung des reduzierten Steuersatzes) sowie in den Bereichen kulturelle Veranstaltungen und Managed Care-Leistungen vor (neue von der Mehrwertsteuer ausgenommene Leistungen).

Statt die Mehrwertsteuer – wie ursprünglich mit der Totalrevision im Jahre 2010 beabsichtigt – zu vereinfachen, sollen also mit der vorliegenden Reform noch mehr Ausnahmen geschaffen werden. Aus diesem Grund ist diesen Vorstössen bereits vom Grundsatz her nicht zuzustimmen.

2. Stellungnahme zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes

Art. 1 Abs. 2 Bst. b VE-MWSTG

Neu soll die Bezugsteuer auch auf dem Erwerb von Emissionsrechten und ähnlichen Rechten geschuldet sein. Dieser neuen Regelung ist grundsätzlich zuzustimmen. In Bezug auf die vorgeschlagenen Regelungen für die Unterstellung dieser Leistungen unter die Bezugssteuer ist unmissverständlich klarzustellen, dass sämtliche Energie-Zertifikate der Steuer unterliegen. Insbesondere sind explizit alle Arten von in- und ausländischen Emissionszertifikate sowie jegliche Arten von in- und ausländischen Herkunftsnachweisen, grünen, Biogas-, Effizienz-, Kapazitätszertifikate oder sonstige Zertifikate/Nachweise/Bescheinigungen für die Herkunft der Energie bzw. für den ökologischen Mehrwert der Regelung zu unterstellen. Die vorgeschlagenen, zwar nicht abschliessenden aber dennoch ausführlichen Formulierungen in Art. 1 Abs. 2 Bst. b und Art. 45b MWSTG sowie Art. 103a Abs. 1 MWSTV schaffen diesbezüglich keine hinreichende Klarheit. Sowohl im Gesetz als auch in der Verordnung werden zudem unterschiedliche Termini in der Überschrift und im Text verwendet («ähnliche» / «vergleichbare» Rechte).

Art. 3 Bst. I VE-MWSTG

Die Aufnahme einer Definition von elektronischen Plattformen unter Art. 3 MWSTG wird begrüsst. Allerdings umfasst die Definition sowohl Lieferungen als auch Dienstleistungen ("elektronische Plattform: elektronische Schnittstelle, die direkte Kontakte zwischen mehreren Personen ermöglicht mit dem Ziel, einen Gegenstand zu liefern oder eine Dienstleistung zu erbringen.") Die neue Regelung beschränkt sich aber auf die Lieferung von Gegenständen. Fraglich ist deshalb, ob die Aufnahme des Begriffes "Dienstleistung" in der Definition von elektronischen Plattformen wirklich notwendig ist oder in der Praxis nur zu Abgrenzungsfragen und mithin zu Rechtsunsicherheit führt.

Art. 5 VE-MWSTG

Dieser Anpassung wird zugestimmt.

Art. 8 Abs. 2 Bst. b VE-MWSTG

Wie im erläuternden Bericht zum Vernehmlassungsvorlage richtig vermerkt, führt diese Anpassung zu einer steuerlichen Ungleichbehandlung zwischen in- und ausländischen Reisebüros bezüglich Reiseleistungen in der Schweiz. Denn in Verbindung mit Art. 23 Abs.2 Ziff. 10 VE-MWSTG werden ausländische Reisebüros und Tour Operators in der Schweiz nicht mehr steuerpflichtig, wenn sie Reisen in die Schweiz organisieren. Zwar sollte sich diese Anpassung positiv auf den Tourismus-Standort Schweiz auswirken, sie führt jedoch zu einer Benachteiligung der inländischen Reisebüros. Aus diesem Grund sollte mit der vorliegenden MWST-Reform besser eine generelle Steuerbefreiung für weiterverkaufte Reisen originärer inländischer Leistungen (Beherbergung, Gastronomie, Transport) geschaffen werden.

Art. 10 Abs. 2 Bst. b VE-MWSTG

Dieser vereinfachte und klare Wortlaut in Bezug auf die Befreiung der Steuerpflicht für ausländische Unternehmen wird begrüsst.

Art. 10 Abs. 2 Bst. c VE-MWSTG

Die Angleichung der beiden Begriffe *Institution* und *Organisation* wird begrüsst.

Art. 10 Abs. 2 Bst. d VE-MWSTG

Diese Bestimmung hat zur Folge, dass zukünftig – anders als heute aufgrund von Art. 121a MWSTV – Holdinggesellschaften und Dienstleistungsgesellschaften nicht mehr obligatorisch MWST-pflichtig wären. Eine freiwillige Registrierung könnte somit gemäss Art. 14 Abs. 4 MWSTG nur "rückwirkend" auf den 1.1. des laufenden Kalenderjahres beantragt werden. Ohne Möglichkeit der rückwirkenden Registrierung fallen somit alle Vorsteuern als nicht mehr einbringliche Kosten an. Es ist also entweder Art. 14 Abs. 4 MWSTG anzupassen oder die neue Bestimmung von Art. 10 Abs. 2 Bst. d VE-MWSTG abzuändern.

Art. 13 Abs. 1 VE-MWSTG

Die Übernahme des Wortlauts "*Rechtsträger mit Sitz, Betriebsstätte oder Wohnsitz in der Schweiz*" wird begrüsst.

Art. 15 Abs. 1 Bst. g MWSTG

Diese Ausweitung der solidarischen Haftung wird abgelehnt.

Art. 15 Abs. 4^{bis} MWSTG

Der subsidiären Haftung für Plattformverkäufer und Plattformverkäuferinnen wird zugestimmt.

Art. 18 Abs. 1 VE-MWSTG

Durch diesen neuen Wortlaut bekäme die Bezugsteuer Vorrang gegenüber der Inlandsteuer. Dies hätte zur Folge, dass inländische Unternehmen, welchen von einem ausländischen

Unternehmen die Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt wird, prüfen müssten, ob die Bezugsteuer abzurechnen ist oder ob eine der Ausnahmen gemäss Art. 45 Abs. 2 VE-MWSTG greift. Ein solcher Wechsel im bestehenden System der Mehrwertsteuer ist abzulehnen.

Art. 18 Abs. 3 VE-MWSTG

Einer Beweiserleichterung im Bereich der Subventionen wird grundsätzlich zugestimmt und als nötig erachtet. Die Vermutung, dass es sich bei von einem Gemeinwesen ausgerichteten Mittel um eine Subvention oder einen öffentlichen-rechtlichen Beitrag handelt, wenn dieses vom Gemeinwesen so bezeichnet wird, widerspricht allerdings dem Grundsatz, dass für die steuerliche Behandlung jeweils auf die effektiven Verhältnisse und nicht einzig auf die Bezeichnung abzustellen ist. Da befürchtet wird, dass den Gemeinwesen mit dieser Regelung ein zu grosser Ermessensspielraum eingeräumt wird, ist diese Regelung abzulehnen.

Wie bekannt, ist die Vorsteuerkürzung unter Art. 33 Abs. 2 MWSTG systematisch nicht korrekt. Deshalb erscheint uns eine Aufhebung der Vorsteuerkürzung im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Subventionen prüfenswert. Wer von einer generellen Aufhebung der Vorsteuerkürzung profitieren würde, müsste allerdings eingehend untersucht werden.

Art. 20 VE-MWSTG

Die Änderung der Sachüberschrift von *Zuordnung von Leistungen* zu *Leistungserbringer oder Leistungserbringerin* dient der besseren Verständlichkeit und wird begrüsst.

Art. 20a VE-MWSTG

Die Teilrevision des MWST-Gesetzes ab 2019 hat im Bereich des Versandhandels leider nur punktuelle Verbesserungen gebracht. Die Situation in Bezug auf den Einzug der MWST bei Online-Verkäufen und -Dienstleistungen aus dem Ausland in die Schweiz ist nach wie vor unbefriedigend. Mit der Besteuerung der elektronischen Plattformen soll diese Situation weiter verbessert werden. Sie dient dem Ziel der Schaffung von steuerlich fairen Wettbewerbsbedingungen und wird deshalb grundsätzlich begrüsst. Es besteht aber die Befürchtung, dass mit den vorgesehenen Regelungen die Verhinderungen von bestehenden Ungleichbehandlungen für inländische Unternehmen nicht erreicht wird.

Die zentrale Frage ist zum einen, wie in der Praxis an der Grenze festgestellt werden kann, dass eine Lieferung aufgrund der Vermittlung auf einer (ausländischen) Plattform stattgefunden hat (siehe einleitender Kommentar Ziff. 1 oben). Zum anderen lässt die Ausnahme in Abs. 2 Bst. a ("*weder unmittelbar noch mittelbar an der Bestellung der Gegenstände teilnimmt*" – gemäss Erläuterungen muss das Geschäft / Kaufvertrag auf der Plattform abgeschlossen werden, der Kunde oder die Kundin muss seine oder ihre Bestellung also auf der Plattform definitiv bestätigen) einen grossen Interpretationsspielraum zu. Dies könnten dazu führen, dass auch grosse Plattformen, die eigentlich Ziel der Regelung sind, mit einer entsprechenden Anpassung des Schweizer Geschäftes sich wiederum einer Steuerpflicht entziehen können.

Art. 20b VE-MWSTG

Die Aufnahme dieser Definition des Leistungsempfängers oder Leistungsempfängerin auf Stufe MWSTG wird begrüsst.

Art. 21 Abs. 2 Ziff. 1 VE-MWSTG

Diese Präzisierung wird begrüsst.

Art. 21 Abs. 2 Ziff. 3^{bis} VE-MWSTG

Neu sollen gemäss dieser Bestimmung ebenfalls Leistungen der koordinierten Versorgung im Zusammenhang mit Heilbehandlungen – sog. Managed Care-Leistungen – von der Mehrwertsteuer ausgenommen sein. Steuerbar blieben aber weiterhin die mit der koordinierten Versorgung zusammenhängenden rein administrativen Leistungen, wie namentlich administrative Organisationsleistungen der Ärztenetzwerke. In der Verordnung wird festgelegt werden, welche Leistungen der koordinierten Versorgung von der Steuer ausgenommen sind. Da mit dieser Bestimmung ein weiteres Steuerprivileg geschaffen werden soll, wird dieser Vorstoss grundsätzlich abgelehnt.

Art. 21 Abs. 2 Ziff. 14^{bis} VE-MWSTG

Dieser Beseitigung der aktuell bestehenden Ungleichbehandlung zwischen Sport- und Kulturvereinen wird grundsätzlich zugestimmt. Zu berücksichtigen ist dabei jedoch, dass damit eine weitere Steuerausnahme geschaffen wird und somit ein Schritt in die falsche Richtung – Weg vom Ziel der Vereinfachung der MWST und Herstellung der Wettbewerbsneutralität – gemacht wird.

Art. 23 Abs. 2 Ziff. 7 VE-MWSTG

Die Streichung von Art. 23 Abs. 2 Ziff. 7 Bst. a MWSTG wird begrüsst.

Art. 23 Abs. 2 Ziff. 10 VE-MWSTG

Für die Reisebüros hat diese Neuregelung – wie im erläuternden Bericht dargelegt – den Vorteil, dass sich damit künftig die komplizierte Aufteilung der verschiedenen Leistungskomponenten einer Reise, weil der Ort jeder Komponente bisher nach ihrer Art zu bestimmen war, erübrigt. Für die Geltendmachung der Steuerbefreiung ist zudem neu nicht mehr erforderlich, dass die zu befreiende Leistung von Dritten zugekauft wurde, sondern die Steuerbefreiung erfasst auch selbst erbrachte Dienstleistungen von Reisebüros (so z. B. die Reiseleitung vor Ort), soweit diese im Ausland bewirkt werden. Diese Neuregelung ist aus Gründen der Vereinfachung zu begrüssen. Allerdings führt sie – wie bereits in den Erläuterungen zu Art. 8 Abs. 2 Bst. b VE-MWSTG erwähnt – zu einer nicht gewollten steuerlichen Ungleichbehandlung zwischen in- und ausländischen Reisebüros bezüglich Reiseleistungen in der Schweiz. Aus diesem Grund sollte mit der vorliegenden MWST-Reform besser eine generelle Steuerbefreiung für weiterverkaufte Reisen originärer inländischer Leistungen (Beherbergung, Gastronomie, Transport) geschaffen werden.

Art. 23 Abs. 2 Ziff. 12 VE-MWSTG

Die Aufnahme dieser Steuerbefreiung ins Gesetz ist zu begrüssen.

Art. 23 Abs. 2 Ziff. 13 VE-MWSTG

Dieser Bestimmung ist zuzustimmen. Der Wortlaut dieser Bestimmung ist allerdings sehr kompliziert und nur schwer verständlich.

Art. 23 Abs. 5 zweiter Satz VE-MWSTG

Der jetzige Wortlaut von Art. 23 Abs. 5 MWSTG verweist nicht explizit auf Papierformulare. Aus diesem Grund ist die Ergänzung in Bezug auf ein allfälliges elektronischen Verfahren nicht zwingend nötig.

Art. 24 Abs. 5^{bis} VE-MWSTG

Dieser Bestimmung ist zuzustimmen. Der Wortlaut dieser Bestimmung ist allerdings kompliziert und nur schwer verständlich.

Art. 25 Abs. 2 Bst. a Ziff. 10 VE-MWSTG

Mit dieser Bestimmung wird Art. 25 MWSTG um eine weitere "Ausnahme" reicher, weshalb dieser Vorstoss grundsätzlich abzulehnen ist. Es handelt sich dabei um einen politischen Entscheid. Zu solchen äussert sich SwissHoldings fachlich nicht. Aus technischer Sicht sehen wir die Schwierigkeit in der Abgrenzung des Begriffs Monatshygiene. Falls für Produkte für die Monatshygiene tatsächlich der reduzierte Steuersatz zur Anwendung gelangen soll, sollten deshalb auf Ebene Versordnungsstufe diese Produkte klar definiert und z.B. von Inkontinenzprodukten abgegrenzt werden. In Deutschland unterliegen die Erzeugnisse für Zwecke der Monatshygiene seit dem 1. Januar 2020 ebenfalls dem ermässigten Steuersatz. In der Anlage 2 zum Umsatzsteuergesetz (UStG) werden unter Lfd. Nr. 55 die unter diese Bestimmung fallenden Erzeugnisse genauer definiert mit Verweis auf die entsprechende Zolltarifnummer:

55	Erzeugnisse für Zwecke der Monatshygiene, und zwar	
	a) hygienische Binden (Einlagen) und Tampons aus Stoffen aller Art,	aus Position 9619
	b) Hygienegegenstände aus Kunststoffen (Menstruationstassen, Menstruationsschwämmchen),	aus Unterposition 3924 90
	c) Waren zu hygienischen Zwecken aus Weichkautschuk (Menstruationstassen),	aus Unterposition 4014 90
	d) natürliche Schwämme tierischen Ursprungs (Menstruationsschwämmchen),	aus Unterposition 0511 99 39
	e) Periodenhosen (Slips und andere Unterhosen mit einer eingearbeiteten saugfähigen Einlage, zur mehrfachen Verwendung),	aus Position 9619

Eine solche Definition wird auch in der Schweiz unerlässlich sein, falls diese Bestimmung tatsächlich ins Gesetz aufgenommen wird.

Art. 35 Abs. 1 und 1^{bis} VE-MWSTG

Die Einführung der jährlichen Abrechnung für Unternehmen mit einem Umsatz bis 5 Mio. wird grundsätzlich begrüsst, da dies für die KMU eine administrative Vereinfachung darstellt. Mit der jährlichen Abrechnung erhöht sich allerdings das Risiko, dass Fehler im Bereich der Mehrwertsteuer von den Unternehmen zu spät erkannt werden.

Art. 35a VE-MWSTG

Diesen Regelungen wird zugestimmt.

Art. 40 Abs. 3 VE-MWSTG

Diese Korrektur wird begrüsst.

Art. 45 VE-MWSTG

Die Vereinfachung der Bezugsteuer und Angleichung an die Regelungen in der EU werden grundsätzlich begrüsst. Allerdings sehen wir in dieser neuen Bestimmung eher Vorteile für die ausländischen Unternehmen und für die Eidgenössische Steuerverwaltung. Für die inländischen Unternehmen bedeuten diese neue Regelungen der Bezugssteuern vielmehr einen Umstellungsaufwand und es stellen sich neue Abgrenzungsfragen.

Eine wesentliche Abgrenzungsfrage ist beispielsweise die Prüfung der Eigenschaft "eingetragene Leistungsempfänger und Leistungsempfängerinnen". Eine Prüfung müsste sowohl für schweizerische als auch liechtensteinische im Mehrwertsteuerregister eingetragene Personen möglich sein. In der EU existieren zur Prüfung der Unternehmereigenschaft EU-einheitliche und in verschiedenen Sprachen zugängliche Systeme wie das MIAS (MwSt-Informationsaustauschsystem). Fraglich ist hier, wie der Nachweis einzuholen und dokumentieren ist.

Darüber hinaus ist fraglich, warum zwar im Bereich der Bezugsteuer ein Angleich an das Reverse-Charge-Verfahren in der EU stattfindet, jedoch eine Angleichung der Definition der Dienstleistung an die EU, d.h. eine Anpassung von Art. 3 Bst. d Ziff. 2 und 3 MWSTG, ausbleibt.

Die Ausnahmen von der Bezugsteuer unter Absatz 2 führen zudem zu einem erhöhten Qualifikationsaufwand bei den inländischen Unternehmen zwecks Entlastung ausländischer Unternehmen. Dies ist – abgesehen von den von der Inlandsteuer ausgenommenen (Bst. a) und befreiten (Bst. b) Leistungen – abzulehnen, weshalb Art. 45 Abs. 2 VE-MWST auf diese beiden Ausnahmen unter Bst. a und b zu begrenzen ist.

Art. 45a VE-MWSTG

Diese Vereinfachung und Angleichung an die Regelungen in der EU wird grundsätzlich begrüsst.

Auch hier ist jedoch fraglich, warum zwar im Bereich der Bezugssteuer ein Angleich an das Reverse-Charge-Verfahren in der EU stattfindet, jedoch eine Angleichung der Definition der Dienstleistung an die EU, d.h. eine Anpassung von Art. 3 Bst. d Ziff. 2 und 3 MWSTG, ausbleibt.

Art. 45b VE-MWSTG

Diese Regelung zwecks Betrugsverhinderung und Angleichung an die Regelungen in der EU wird begrüsst.

Art. 45c VE-MWSTG

Diese Bestimmung ist klar und einfach in ihrer Handhabung. Es ist zudem zu begrüssen, dass hier auf eine weitergehende Angleichung an die EU verzichtet worden ist. Allerdings hat das Abstellen auf die Eintragung im MWST-Register im Zeitpunkt der Leistungserbringung für den Leistungsempfänger einen zusätzlichen Aufwand zur Folge, da der Zeitpunkt der Leistungserbringung nicht immer so einfach feststellbar ist. Besser wäre daher, auf das Rechnungsdatum abzustellen, da dieser Zeitpunkt einfach und klar festgestellt werden kann.

Art. 48 Abs. 1 VE-MWSTG

Diese Anpassung wird begrüsst.

Art. 49 VE-MWSTG

Die Notwendigkeit dieser Präzisierung ist nicht ganz ersichtlich, da sich diese durch die Eingliederung von Art. 49 unter dem 3. Titel: Bezugsteuer automatisch ergibt.

Art. 52 Abs. 2 VE-MWSTG

Keine Bemerkungen

Art. 53 Abs. 1 Bst. m VE-MWSTG

Die Anhebung dieser Regelung auf Gesetzesstufe wird begrüsst.

Art. 63 Abs. 1 VE-MWSTG

Der neuen Regelung unter Bst. b wird zugestimmt.

Art. 66 Abs. 3 VE-MWSTG

Keine Bemerkungen

Art. 67 Abs. 1 und 1^{bis} VE-MWSTG

Die Möglichkeit, dass in bestimmten Fällen auf das Bestellen einer Steuervertretung verzichtet werden kann, wird grundsätzlich begrüsst. Aufgrund des Gesetzeswortlauts lässt sich allerdings nicht abschätzen, wann ein solcher Fall eintreten könnte und wie diese Voraussetzungen genau aussehen. Eine diesbezügliche Regelung auf Verordnungsstufe würde klare Voraussetzungen schaffen und dazu beitragen, einen allfälligen Spielraum der ESTV einzugrenzen.

Art. 73 Abs. 2 Bst. e VE-MWSTG

Diese Ausweitung der auskunftspflichtigen Drittpersonen ist zu begrüssen.

Art. 74 Abs. 2 Bst. e VE-MWSTG

Diese Ausweitung der Befreiung von der Geheimhaltungspflicht ist zu begrüssen.

Art. 79a VE-MWSTG

Die in diesem Artikel aufgeführten administrativen Massnahmen gegen steuerpflichtige ausländische Unternehmen sind grundsätzlich zu begrüssen. Es bestehen allerdings Bedenken, dass die Schweizer Konsumenten und Konsumentinnen die gestützt auf Abs. 5 veröffentlichte Liste vor Tätigung ihrer Bestellung tatsächlich prüfen bzw. überhaupt Kenntnis von der Existenz dieser Liste haben.

Darüber hinaus ist wieder fraglich, wie in der Praxis an der Grenze festgestellt werden kann, dass eine Lieferung aufgrund der Vermittlung auf einer (ausländischen) Plattform stattgefunden hat (siehe einleitender Kommentar Ziff. 1 und die Bemerkungen zu Art. 20a VE-MWSTG oben).

Art. 86 Abs. 2 dritter Satz VE-MWSTG

Dieser Bestimmung wird zugestimmt.

Art. 87 Abs. 1 zweiter Satz VE-MWSTG

Dieser Bestimmung wird zugestimmt.

Art. 93 Abs. 1^{bis} VE-MWSTG

Dieser Regelung zur Bekämpfung von "Serien-Konkursiten" wird grundsätzlich zugestimmt. Nicht ganz klar ist jedoch, welche Art von Anhaltspunkten für ein strafbares Verhalten des betreffenden Mitglieds vorliegen müssen. Unverschuldete Konkurse dürfen auch weiterhin nicht "bestraft" werden.

Art. 93a VE-MWSTG

Im Zeitalter der Digitalisierung wird diese Bestimmung im Hinblick auf die Erbringung des elektronischen Nachweises der Ausfuhr begrüsst.

Art. 107 Abs. 2 VE-MWSTG

Der Streichung dieser Bestimmung wird zugestimmt.

Art. 115b VE-MWSTG

Diesen Übergangsbestimmungen wird zugestimmt. Allerdings ist der Verweis auf Art. 20 Abs. 4 unter Abs. 2 Bst. a unseres Erachtens nicht korrekt, da es gar keinen Art. 20 Abs. 4 gibt.

3. Stellungnahme zur Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung

Art. 103a VE-MWSTV

Dass bis zum Inkrafttreten des revidierten MWSTG eine Übergangsregelung auf Verordnungsstufe eingeführt werden soll, ist nachvollziehbar. Allerdings ist generell und

besonders bei zeitlich befristeten Regelungen auf eine einfache Handhabung mit geringem Aufwand zu achten. Der vorgeschlagene Art. 103a MWSTV erscheint diesbezüglich nicht praktikabel. Eine Meldung jeder einzelnen Übertragung ist aufgrund der Vielzahl an Transaktionen und Gegenparteien nicht umsetzbar. Dazu wird ein spezifisches Meldeverfahren vorzusehen sein. Insbesondere kann das Formular Nr. 764 aus Praktikabilitätsgründen nicht angewendet werden. Vielmehr ist ein neues, vereinfachtes Formular notwendig. Dabei sollten einzig die Summe aller Verkäufe in einem einzigen Total zu deklarieren sein. Weiter sollte das Meldeverfahren nicht von der Gegenpartei gegengezeichnet werden müssen.

Sobald jedoch Art. 45b VE-MWSTG in Kraft tritt, bedarf es keiner zusätzlichen Anwendung des Meldeverfahrens mehr, und die Regelung des Art. 103a VE-MWSTV ist wieder zu streichen. Anderenfalls käme es für die betroffenen Unternehmen zu nicht gerechtfertigtem administrativen Mehraufwand.

Wir bitten Sie höflich, unsere Überlegungen bei der Ausarbeitung der Botschaft zu berücksichtigen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SwissHoldings
Geschäftsstelle

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Dr. Gabriel Rumo".

Dr. Gabriel Rumo
Direktor

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Martin Hess".

Martin Hess
Dipl. Steuerexperte

Cc SH VAT Subgroup